

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

Entwurf der Abwägung der Anregungen aus der Behördenbeteiligung

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Vorgezogene Behördenbeteiligung außerhalb des formellen Verfahrens im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB (09. Juni – 05. Juli 2021)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme
Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53	x	x			
Regionalverband Ruhr					
Kampfmittelräumdienst	x	x			
Kreis Wesel	x	x			
Kreis Wesel, Polizeiwache Kamp-Lintfort	x				
Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	x	x			
Landesbetrieb Straßen NRW	x				
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	x	x			
LVR, Amt für Liegenschaften	x				
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	x				
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	x				
Landwirtschaftskammer NRW					
Rheinischer Landwirtschaftsverband	x	x			
Industrie- und Handelskammer Duisburg	x	x			
Handwerkskammer Düsseldorf	x	x			
Kreishandwerkerschaft	x				
Einzelhandelsverband Niederrhein	x				
LINEG	x	x			
NIAG AG	x				
Landesbüro der Naturschutzverbände	x				
Sartorius, Otto (NABU)					
Deichverband Friemersheim	x				
Niersverband	x				
Wasser und Bodenverband Issumer Fleuth	x				
Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau	x	x			
Ruhrkohle AG	x				

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage
	beteiligt	Stellung- nahme	beteiligt	Stellung- nahme	Stellung- nahme

RAG Montan Immobilien GmbH	x				
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x				
Bundeswehr					
Finanzamt Kamp-Lintfort					
Amprion GmbH	x				
RWE und Westnetz GmbH	x				
Stadtwerke Kamp-Lintfort	x	x			
Thyssengas GmbH	x	x			
Gelsenwasser Energienetze GmbH	x				
Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft	x	x			
N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij	x	x			
Pledoc GmbH	x	x			
Mingas Power GmbH	x				
Unitymedia NRW GmbH	x				
Deutsche Telekom AG	x	x			
Agentur für Arbeit	x				
DB Services Immobilien					
Niederrheinbahn					
Evangelische Kirche im Rheinland					
Evangelische Kirchen in Kamp-Lintfort					
Bischöfliches Generalvikariat					
Katholische Kirchengemeinde St. Josef					
Landesverband der jüdischen Gemeinden					
Neuapostolische Kirche des Landes NRW					
Stadt Neukirchen-Vluyn	x	x			
Stadt Moers	x				
Stadt Rheinberg	x				
Gemeinde Alpen	x				
Gemeinde Issum	x				
Gemeinde Rheurdt	x				
Bundesnetzagentur bei Bauhöhen ab 20 m					
Behindertenbeauftragter Kamp-Lintfort	x				

Auf die Darstellung von Einleitungs- und Schlusspassagen in den Stellungnahmen wurde verzichtet.

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Bezirksregierung Düsseldorf 06.07.2021 vorgezogenen Beteiligung</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Der Standort befindet sich minimal ca.1800 m südlich des Flugplatzes Kamp-Lintfort bzw. der dort festgelegten Flugverfahren. Es ist nicht von gegenseitigen Beeinträchtigungen auszugehen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LVR und die untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren ebenfalls beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

		<p>überschwemmt werden können. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen der §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes. Dies ist bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bauleitplänen zu beachten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB im Flächennutzungsplan und gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen. Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Lage des Plangebietes innerhalb der Hochwasser- risikogebiete des Rheins wurde in der Begründung behandelt und als Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
2	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Bezirksregierung Düsseldorf 16.06.2021 vorgezogenen Beteiligung</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese auf das Niveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird eine Überprüfung empfohlen. Ein konkreter Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht nicht. Die Ausführungen des KBD werden als Hinweis in den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung aufgenommen. Die Beauftragung einer möglichen Überprüfung auf Kampfmittel sowie eventuell notwendige Vorarbeiten obliegen den zukünftigen Grundstückseigentümern.</p>
3	<p>Kreis Wesel 10.08.2021 vorgezogenen Beteiligung</p>	<p>Der Planbereich umfasst eine ehemalige Spielplatzfläche, die zu einem Wohnbaugrundstück entwickelt werden soll. Grundsätzliche Bedenken der Kreisverwaltung bestehen dagegen nicht.</p> <p>Eingriffsregelung: Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine grundsätzlichen Bedenken, da die offensichtlichen Eingriffe, die auf Grund</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Da der Bebauungsplan der Nachverdichtung und Innenentwicklung dient, ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4</p>

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

		<p>der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Da jedoch ausschließlich auf festgesetzte Grünflächen mit zum großen Teil erheblichem Gehölzbestand bei der Planung zurückgegriffen wird, rege ich an, diesen Gehölzverlust im Stadtgebiet zu kompensieren. Denn aktuelle Grünstrukturen haben neben den positiven Wirkungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes ebenfalls positiven Einfluss auf klimatische Verhältnisse und sollten daher nicht ohne entsprechende Kompensation beseitigt werden.</p> <p>Artenschutzrecht: Da zum Artenschutz in den vorgelegten Unterlagen keine Aussagen getroffen wurden, kann zu dem Belang zum aktuellen Zeitpunkt lediglich eine allgemeine Stellungnahme abgegeben werden. Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. In den Planbereichen könnten planungsrelevante Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 (1. Halbsatz) durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden oder ihren schützenswerten Lebensraum (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3) verlieren. Diesbezüglich sind Aussagen zu treffen. Wichtig ist, dass hier der Nachweis geführt wird, dass artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG) dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden. Hinweis: Für den Fall, dass im Planbereich keine planungsrelevanten Arten festzustellen sind, ist eine verbindliche Erklärung hierzu abzugeben.</p> <p>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde: Die Spielplatzfläche ist nicht im Altlastenkataster erfasst. Gegen die Umnutzung zur Wohnbebauung bestehen daher keine Bedenken.</p>	<p>BauGB der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgleichspflichtig. Abseits dessen ist mit der geplanten Umnutzung keine zwangsläufig höhere Flächeninanspruchnahme verbunden, da die Fläche als Spielplatz/Bolzplatz bereits teilweise versiegelt und stark verdichtet ist. Erhaltenswerter Baumbestand sowie die Bäume auf dem Spielplatz werden darüber hinaus erhalten. Der Umgang mit dem bereits vorhandenen Gehölzbestand auf dem Grundstück obliegt den zukünftigen Eigentümern. Erhebliche negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde durch das Büro OEKOPLAN Ingenieure aus Hamminkeln eine Artenschutzprüfung mit folgendem Ergebnis durchgeführt: Da im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Auswirkungen auf planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden können, wurden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt und als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

		<p>Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Fläche einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen. Den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu entnehmen, wie mit anfallendem Niederschlagswasser umgegangen werden soll.</p> <p>Sofern wasserrechtliche Benutzungstatbestände (z.B. Versickerung von Niederschlagswasser) nicht von vorneherein ausgeschlossen werden sollen, rege ich für die spätere Planfassung an, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: Werden wasserrechtliche Benutzungstatbestände ausgeübt, so sind für diese vor Ausübung der Benutzung wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 WHG schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen. Benutzungen im Sinne des § 9 WHG sind: Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer, Entnahme von Grundwasser (dauerhaft und / oder temporär), Einbau von Recycling-Material und Nutzung von Erdwärme.</p> <p>Des Weiteren sollte jeweils auf die entsprechende Gefahr durch Hochwasser hingewiesen werden.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Nachnutzung eines Spielplatzes als Wohngrundstücke im Sinne der Nachverdichtung und Innenentwicklung. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Gesundheitsaufsicht: Aus der Sicht des Fachdienstes Gesundheitswesen werden folgende Anregungen und Ergänzungen vorgetragen. Es ist auf die positive Wirkung von Grünflächen und Freiflächen auf das lokale Klima und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das anfallende Niederschlagswasser soll dezentral auf dem Grundstück selbst versickert werden. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis des Kreises Wesel wird in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Sachverhalt wird als Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan und die Begründung aufgenommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit der geplanten Umnutzung ist keine zwangsläufig höhere Flächeninanspruchnahme verbunden, da die</p>
--	--	--	---

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

		<p>die Regenwasserversickerung hinzuweisen. Durch die geplanten Änderungen wird es zu einer höheren thermischen Belastung und Flächenversiegelung kommen.</p> <p>Im Detail werden folgende Ergänzungen/Anregungen vortragen: Verkehrsgutachten? Aus hiesiger Sicht ist die Bürgermeister-Schmelzing-Straße eine Hauptverbindungsstraße.</p>	<p>Fläche als Spielplatz bereits teilweise versiegelt ist. Erhaltenswerter Baumbestand sowie die Bäume auf dem Spielplatz werden darüber hinaus erhalten. Erhebliche Auswirkungen auf Natur, Klima und Landschaft sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Nach Einschätzung des Fachamtes kann der planungsbedingte Mehrverkehr über das vorhandene Straßennetz abgewickelt werden. Eine fachgutachterliche Untersuchung wird vorliegend als nicht notwendig und unverhältnismäßig erachtet.</p>
<p>4</p>	<p>Geologischer Dienst NRW 16.06.2021 vorgezogenen Beteiligung</p>	<p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Die hier relevanten Planungsgebiete sind folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Kamp-Lintfort: 0 / T. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hin-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Erdbebenzone Null müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Der Geologische Dienst empfiehlt jedoch, bei der Errichtung von Gebäuden der Bedeutungskategorie III und IV (Wohnanlagen, Schulen) entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Der Sachverhalt wird in der Begründung ausgeführt. Auf einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan soll verzichtet werden. Derartige Gebäude sind entsprechend des städtebaulichen Konzeptes auf dem Grundstück nicht vorgesehen.</p>

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

		sichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.	
5	Wald und Holz 15.06.2021 vorgezogenen Beteiligung	Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Rheinischer Landwirtschaftsverband 28.06.2021 vorgezogenen Beteiligung	<p>Als Interessensvertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes begrüßen wir ausdrücklich die Umnutzung ehemaliger Spielplatzflächen und die damit verbundene formelle Änderung des Bebauungsplans. Die sogenannte Nachverdichtung innerhalb bestehender Bebauungsstrukturen bietet die Möglichkeit, freie und ungenutzte Flächen sinnvoll zu nutzen. Die Planungen der Stadt Kamp-Lintfort zeigen einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Ressource „Grund und Boden“. Wir begrüßen das Umnutzungskonzept der städtischen Fläche und sehen in ihr eine zukunftsweisende Form des Bauens, im Sinne der Nachhaltigkeit. Bundesweit entfallen der Landwirtschaft täglich ca. 74 ha hochproduktive Fläche, die nicht wiedergestellt werden können. Deshalb können mit innovativen Ideen des Städtebaus diese Flächenverluste in Teilen abgemildert werden. Die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete, vor allem im Stadtrandgebiet sollte stets das letzte Mittel sein, wenn es um die Schaffung neuer Wohnräume geht. Die Umnutzung bietet eine Reihe von Vorteilen, im Vergleich zum Bau auf der „grünen Wiese“. Im Wesentlichen sei die vorhandene Infrastruktur und damit verbundene Erschließung von Grundstücken genannt.</p> <p>Auf dem Grundstück im Stadtteil Geißbruch Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 1191 planen Sie die Errichtung eines mehrgeschossigen Mehrfamilienhauses inklusive einer Tiefgarage. Dieses Konzept ist beispielhaft für eine optimierte Flächennutzung. Die städtebaulichen Rahmenbedingungen weisen für das Gelände einen größeren Baumbestand auf. Wir fordern die Stadt Kamp-Lintfort als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der auf dem Gelände vorhandene Baumbestand wurde in den Planungsprozess eingestellt. Erhaltenswerte Bäume sowie die Bäume auf dem Spielplatz und der nördlichen Wegeverbindung bleiben erhalten. Zwangsläufig ist mit dem Ziel einer Nachverdichtung integrierter, bislang zu Spielzwecken genutzter Flächen und der</p>

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

		Vorhabenträger auf, den Baumbestand in das städtebauliche Konzept aufzunehmen. Es soll in jedem Fall verhindert werden, dass es aufgrund der Bebauungspläne zu einer Rodung von Baumbeständen kommt.	Schaffung neuen Wohnraums die Rodung einzelner Bäume aber nicht zu verhindern. Durch entsprechende Festsetzungen werden zudem artenschutzrechtliche Konflikte, welche durch die Planung zu befürchten sind, vermieden.
7	Industrie- und Handelskammer Duisburg 09.06.2021 vorgezogenen Beteiligung	Gegen die Planung bestehen aus Sicht der IHK keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Handwerkskammer Düsseldorf 28.06.2021 vorgezogenen Beteiligung	Wir beziehen insoweit Stellung, als wir zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen vortragen. Die Belange des Handwerks sehen wir durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt, wenn konkrete zeichnerische und textliche Festsetzungen vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	LINEG 17.06.2021 vorgezogenen Beteiligung	Gegen die Umnutzung der Flächen in Wohnbaugrundstücke bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der LINEG zu erfragen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
10	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau 30.06.2021 vorgezogenen Beteiligung	Die Planfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Heinrich 1“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RAG Aktiengesellschaft (Im Welt-erbe 10 in 45141essen). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der RAG Aktiengesellschaft als Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Feldeseigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte der Feldeseigentümerin dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen der Bezirksregierung Arnsberg über den unter dem Plangebiet vorgehenden bzw. abgeklungenen Bergbau werden gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Bergwerksfeldeigentümerin bzw. die Rechtsinhaberin des Bewilligungsfeldes wurden im Verfahren ebenfalls beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

		<p>Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Bereich der Planfläche umgegangener Steinkohlenbergbau der 2012 stillgelegten Zeche „Friedrich Heinrich“ dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen. Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass die Planfläche über dem Bewilligungsfeld „West-Gas“ liegt. Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die Mingas-Power GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe erscheint entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.</p>	
11	<p>Stadtwerke Kamp-Lintfort 01.07.2021 vorgezogenen Beteiligung</p>	<p>Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsleitungen, -kabel und Anlagen der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH. Versorgungsleitungen der Stadtwärme GmbH sind in den betroffenen Flächen nicht vorhanden. Grundsätzlich werden die vorhandenen Versorgungsleitungen auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV und NAV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Wir bitten um frühzeitige Beteiligung an den weitergehenden Planungsmaßnahmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>Thyssengas 16.06.2021 vorgezogenen Beteiligung</p>	<p>Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft 10.06.2021 vorgezogenen Beteiligung</p>	<p>Wir sind nicht betroffen. Die Anfragefläche tangiert weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

<p>14</p>	<p>N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij 09.06.2021 vorgezogenen Beteiligung</p>	<p>Wie beschrieben, haben wir Ihre BIL-meldung erhalten und anhand Ihrer Anfrage festgestellt, dass unsere Leitung(en) von Ihrem Vorhaben nicht betroffen sind. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass unsere Leitung in unmittelbarer Nähe Ihres Planbereichs liegt (siehe Planausschnitt). Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern. Unsere Betroffenheit wird nur anhand der BIL Anfragefläche beurteilt. Abweichungen an diesem Maßnahmenbereich wobei das (behördliche) Planungsbereich oder die tatsächliche Ausführung außerhalb genannten Bil-Anfragefläche kommt, können sich auf unserer Betroffenheit auswirken. Das bedeutet das bei (behördliche-) Planungen oder Arbeiten außerhalb Ihrem BIL-Anfragefläche, ein korrigierter BIL-Antrag erforderlich ist. Falls 1. Wohnhäusern oder Hochhäusern geplant sind, empfehlen wir an die Stelle einen Abstand von mindestens 25 Metern, wenn möglich mehr, zur Fernleitung einzuhalten. 2. für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Leitung liegt in über 1.000 m Entfernung. Eine gegenseitige Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.</p>
<p>15</p>	<p>Pledoc 09.06.2021 vorgezogenen Beteiligung</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen; Kokeigasnetz Ruhr GmbH, Essen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg; Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen; Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen; Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan 1e Nördliches Teilgebiet Bürgermeister-Schmelzing-Straße 2. Änderung

		(NETG), Dortmund; Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen; GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH). Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
16	Telekom 10.06.2021 vorgezogenen Beteiligung	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	Stadt Neukirchen-Vluyn 05.07.2021 vorgezogenen Beteiligung	Aus Sicht der Stadt Neukirchen-Vluyn bestehen gegen das o. g. Planverfahren keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18	Feuerwehr Kamp-Lintfort 05.07.2021 vorgezogenen Beteiligung	Sofern ein viergeschossiges Gebäude errichtet werden soll, ist zu berücksichtigen, dass ggf. die Drehleiter zu Sicherstellung des 2. Rettungsweges erforderlich ist (Flächen für die Feuerwehr).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist die Errichtung eines drei- als auch eines viergeschossigen Gebäudes möglich. Der Hinweis der Feuerwehr wird daher in den Bebauungsplan aufgenommen.